

**Vollzug der Wassergesetze;
Erhalt des natürlichen Abflussverhaltens von Niederschlagswasser
Berücksichtigung bei Bauvorhaben**

Anlagen:

- Erklärung zur Niederschlagswasserbeseitigung; Einleitung in das Grundwasser (Versickerung)
- Erklärung zur Niederschlagswasserbeseitigung; Einleitung in ein Oberflächen-gewässer

Sehr geehrte Damen und Herren,

während in früheren Jahren oberste Maxime war, anfallendes Niederschlagswasser aus Siedlungsbereichen möglichst schnell über Kanäle in den nächsten Vorfluter abzuleiten, wird inzwischen darauf geachtet, das natürliche Abflussverhalten möglichst wenig zu beeinflussen, um so einen Beitrag zu leisten den vermehrt auftretenden Hochwasserereignissen entgegen zu wirken.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln bildet hierfür den rechtlichen Rahmen. Als technische Grundlagen zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung gelten die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sowie zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG).

Das auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll grundsätzlich, unter Berücksichtigung der Sickerfähigkeit des jeweiligen Untergrunds, dem Grundwasser zugeführt, sprich „versickert“ werden.

Bei dem Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser sind gemäß NWFreiV unbedingt folgende hierarchische Abstufungen zu beachten:

- Die Maxime ist es das anfallende Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden mittels flächenhafter Versickerungsanlage (z.B. Mulde) dem Grundwasser zuzuführen.
- Erst wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist, ist das anfallende Niederschlagswasser mittels linienförmiger unterirdischer Versickerungsanlage (z.B. Rigole) dem Grundwasser zuzuführen.
- Die Versickerung des Niederschlagswassers über einen Sickerschacht ist gemäß § 3 Abs. 2 der NWFreiV erst dann zulässig, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z.B. Mulde) oder unterirdische linienförmige (z.B. Rigole) Versickerung ausschließen.

Erst wenn keine Möglichkeit der Versickerung, weder über Mulden beziehungsweise über Rigolen noch über Sickerschächte, besteht, gibt es für den Einzelfall noch die Möglichkeit, Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs erlaubnisfrei in

ein Oberflächengewässer einzuleiten. Hierzu sind die Vorgaben der technischen Regel zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) maßgebend.

Wenn das anfallende Niederschlagswasser gemäß NWFreiV und den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW beziehungsweise TRENOG) beseitigt wird, ist dies erlaubnisfrei. Andernfalls ist die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz erforderlich; hierzu sind entsprechende Antragsunterlagen beim Landratsamt Ebersberg vorzulegen.

Um einen Nachweis über die Umsetzung der Niederschlagswasserbeseitigung gemäß NWFreiV und deren technischen Regeln (TRENGW und TRENOG) zu erhalten, bitten wir darauf hinzuweisen, dass Bauherren, aber auch Planer die entsprechende o.g. Erklärung zur Niederschlagswasserbeseitigung ausfüllen und unterschrieben den Antragsunterlagen beilegen.

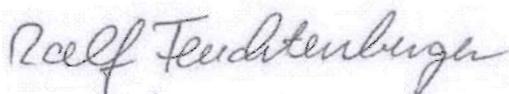
Dies gilt sowohl für Baugenehmigungsverfahren als auch für verfahrensfreie Vorhaben und Freistellungsverfahren, sofern Niederschlagswasser anfällt.

Weiterführende Informationen sowie die Erklärungen zur Niederschlagswasserbeseitigung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamts Ebersberg unter:

www.lra-ebe.de

Landratsamt Ebersberg > Fachabteilung Bau und Umwelt > Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz > Wasserrecht > Niederschlagswasserbeseitigung

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Feuchtenberger, Bioing. (FH)
Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft



An
Landratsamt Ebersberg
Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Bauherr/Planer: (Name, Anschrift, Telefon)

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bauort: (Fl.-Nr., Gemarkung)

Erklärung zur Niederschlagswasserbeseitigung

(Bitte zutreffende Punkte ankreuzen/ausfüllen)

Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser (Versickerung)

- Das anfallende Niederschlagswasser soll gemäß Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) über den bewachsenen Oberboden mittels **flächenhafter Versickerungsanlage** (z.B. Mulde) in das Grundwasser versickert werden.
- Eine flächenhafte Versickerung ist nicht möglich, daher soll das Niederschlagswasser **linienförmig unterirdisch** gemäß der NWFreiV und den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) über Rigolen, Rohr-Rigolen oder Mulden-Rigolen in das Grundwasser versickert werden.
- Eine über den bewachsenen Oberboden flächenhafte oder unterirdische, linienförmige Versickerung ist nicht möglich, weil

daher soll das Niederschlagswasser unterirdisch über **Sickerschächte** gemäß NWFreiV und den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) in das Grundwasser versickert werden.

Die **ausreichende Sickerfähigkeit** des Untergrundes **ist hiermit nachgewiesen**.
Gewählte Methode (gemäß DWA-Merkblatt A-138 Anhang B) zur Ermittlung der Sickerfähigkeit:

Der ermittelte k_f -Wert liegt innerhalb des versickerungsrelevanten Bereichs zwischen $1 \cdot 10^{-6}$ m/s und $1 \cdot 10^{-3}$ m/s.

() ja

() nein

Hinweis:

Die Versickerung des Niederschlagswassers über einen Sickerschacht ist gemäß § 3 Abs. 2 der NWFreiV **erst dann zulässig**, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte und linienförmige Versickerung ausschließen.

Wenn die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers gemäß NWFreiV und den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) umgesetzt wird, ist diese erlaubnisfrei. **Andernfalls ist die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz erforderlich.**



An
Landratsamt Ebersberg
Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Bauherr/Planer: (Name, Anschrift, Telefon)

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bauort: (Fl.-Nr., Gemarkung)

Erklärung zur Niederschlagswasserbeseitigung

(Bitte zutreffende Punkte ankreuzen/ausfüllen)

Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer

- Das gesammelte Niederschlagswasser soll in folgendes Oberflächengewässer eingeleitet werden:

(Gewässername)

Eine Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone oder linienförmig, unterirdisch ist aus folgenden Grund nicht möglich, da

Die Einleitung des Niederschlagswassers in das oberirdische Gewässer erfolgt gemäß NWFreiV und den dazugehörigen Technischen Regeln (TREN OG) zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer.

Hinweis:

Wenn die Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer gemäß NWFreiV und den dazugehörigen Technischen Regeln (TREN OG) umgesetzt wird, ist diese **erlaubnisfrei**.

Andernfalls ist die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz erforderlich.